

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschäfts-Ordnung für den Karlsruher Männer-Hilfsverein

[urn:nbn:de:bsz:31-348091](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-348091)

Geschäfts-Ordnung.

für den Karlsruher Männer-Hilfsverein.

§ 1.

Der Karlsruher Männer-Hilfsverein ist ein Zweigverein des Badischen Männer-Hilfsvereins.

Demgemäß beruht seine Thätigkeit und allgemeine Einrichtung auf den Statuten dieses Vereins.

Hiernach ist dessen Zweck:

1. Freiwilliger Sanitätsdienst:

a. im Kriege: Unterstützung des officiellen militärischen Sanitätsdienstes in der Verpflegung der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger, zu welchem Behufe der Verein Sammlungen an Geld und Naturalien veranstalten, im Lande und auf dem Kriegsschauplatze Depots und Reservelazarette errichten und sowohl in die Lazarette als auf die Schlachtfelder Krankenpfleger entsenden wird;

b. im Frieden: Vorbereitung der gesammten im Kriegs-falle eintretenden Thätigkeit, und zwar hauptsächlich durch Ansammlung eines Geldfonds, durch Heranbildung von Krankenwärtern, durch Kenntnißnahme von Verbesserungen, Erfahrungen und Anregungen im Gebiete des Heil- und des Krankenverpflegungs-Wesens, sowie endlich durch Organisation der im Kriege zur Verwendung kommenden Hilfscorps.

2. Die Sorge für die Gesundheitspflege im Allgemeinen.

3. Förderung gemeinnütziger Thätigkeit überhaupt durch Erörterung praktischer Fragen und durch Anregung zu gemeinnützigen Anstalten.

4. Hilfeleistung in außerordentlichen Nothständen, welche rasche und geordnete Hilfe verlangen.

§ 2.

An der Spitze des Karlsruher Männer-Hilfsvereins steht ein Vorstand, welcher aus 11 Mitgliedern besteht.

§ 3.

Die Vorstandswahl findet alle 2 Jahre in der durch § 10 dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Vereinsversammlung statt, und zwar durch relative Mehrheit der Anwesenden mittelst geheimer schriftlicher Abstimmung.

§ 4.

Der Vereinsvorstand wählt einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Rechner. Der letztere kann auch, wenn sich unter den Vorstandsmitgliedern keine geeignete Persönlichkeit befindet, aus der Zahl der übrigen Vereinsmitglieder gewählt werden. In diesem Falle hat er das Recht, den Vorstandssitzungen mit berathender Stimme anzuwohnen.

§ 5.

Dem Vereinsvorstande liegt ob:

1. die allgemeine Geschäftsführung und die Besorgung der auf die Vereinsorganisation bezüglichen Angelegenheiten;
2. die Aufstellung leitender Grundsätze für Vereinsanstalten, resp. die Prüfung der von der Vereinsversammlung gemachten Vorschläge;
3. die Aufstellung des jährlichen Wirthschaftsplanes;
4. die Erstattung der von Zeit zu Zeit zu veröffentlichenden Rechenschaftsberichte.

§ 6.

Der Vereinsvorstand beräth alle wichtigeren Angelegenheiten collegialisch und faßt seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, deren Zahl jedoch nicht unter 5 sein darf. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Sitzungsverhandlungen und Beschlüsse wird ein Protocoll geführt; in jeder Sitzung wird das Protocoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt.

Minder wichtige Angelegenheiten können durch Circular erledigt werden.

Die laufende Correspondenz besorgt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mit dem Schriftführer.

Für die einzelnen Zweige der Vereinsthätigkeit ernennt der Vorstand aus seiner Mitte ständige Respicienten.

§ 7.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder besorgen ihr Ehrenamt unentgeltlich, jedoch wird denselben für Reisen, welche sie im Auftrage des Vereins unternehmen, ein entsprechender Ersatz ihrer Auslagen aus Vereinsmitteln angewiesen werden.

§ 8.

Der Rechner besorgt die Kassengeschäfte des Vereins.

Die Zahlungsanweisungen müssen von dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes (oder dessen Stellvertreter) mit einer Decretur

versehen werden. Ebenso erfolgt für die Einnahmen Decretur durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, resp. dessen Stellvertreter.

Jährlich im Monat Januar wird für den Verein ein Wirthschaftsplan endgiltig festgestellt werden.

§ 9.

Für Beforgung der Kanzleigeschäfte des Vereins bedient sich der Karlsruher Männer-Hilfsverein des von dem Gesamtvorstande des Badischen Landes-Hilfsvereins aufgestellten Personals und nimmt an dessen Honorirung pro rata aus Vereinsmitteln Antheil.

§ 10.

Jährlich wenigstens ein Mal findet eine Vereinsversammlung statt, in der über die Thätigkeit des Vereins Bericht zu erstatten ist.

§ 11.

Nach Beschluß des Landesauschusses des Badischen Männer-Hilfsvereins bilden die Mitglieder des Vorstandes des Karlsruher Männer-Hilfsvereins bis auf Weiteres gleichzeitig den Vorstand des Badischen Männer-Hilfsvereins und üben dessen Rechte und Pflichten nach den Statuten dieses Vereines aus.

~~~~~